

Architekten- und Planer-GmbH

Hinweise zur Gründung einer GmbH
Orientierungshilfe GmbH-Gesellschaftsvertrag

Telefon (07 11) 21 96-0
Telefax (07 11) 21 96-103
info@akbw.de
www.akbw.de



Inhalt:

1. Allgemeines zur GmbH sowie Abgrenzung zu anderen Rechtsformen
2. Begründung einer GmbH mit berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für Architektinnen und Architekten (Architekten-GmbH)
3. Zusammenfassung
4. Abläufe bei der Gründung einer GmbH
5. Orientierungshilfe GmbH-Gesellschaftsvertrag

Seite:

- 2
- 5
- 6
- 7
- 8

1. Allgemeines zur GmbH sowie Abgrenzung zu anderen Rechtsformen

Das Architektengesetz Baden-Württemberg ermöglicht es Architektinnen und Architekten, ihr Büro in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu führen. Die Überlegungen zur Gründung einer GmbH basieren in der Regel auf haftungsrechtlichen Fragestellungen.

Da die GmbH eine juristische Person und somit selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten ist, haftet bei einer Verwirklichung eines im Architektenvertrag angelegten Haftungsrisikos zunächst nur die GmbH mit dem Gesellschaftervermögen. Eine sogenannte persönliche Durchgriffshaftung auf die Geschäftsführer einer GmbH oder gar auf deren Gesellschafter ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen denkbar und spielt in der Rechtspraxis eine untergeordnete Rolle (siehe Seite S. 3 und Seite 6).

Das Haftungsrisiko des Architektenberufs ist umfangreich. Die Komplexität des Bauens ist in den letzten Jahren stetig angewachsen. Es wird flankiert von einem hohen Anspruchsdenken der Bauherren. Nicht zuletzt aus diesen Gründen nimmt die Zahl von Gerichtsprozessen gegenüber Architektinnen und Architekten in den letzten Jahren deutlich zu.



Die Architektin/der Architekt ist aufgrund seiner Stellung im Bauprozess sowohl auf der Planungs- als auch auf der Bauüberwachungsseite und aufgrund der Verpflichtung zur Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung das bevorzugte Ziel des Bauherrn, wenn es um Schadensersatz wegen Mängeln geht.

Da in der Regel einer Architektin/einem Architekten betreffend eines verwirklichten Baumangels keine Nachbesserungsrechte offenstehen (Nachbesserungsrechte bestehen an der eigenen Leistung, somit für die Architektin/den Architekten betreffend Planung und Bauüberwachung), sieht sie/er sich in der Regel direkten Schadensersatzansprüchen der Bauherrschaft ausgesetzt, die vielschichtig sein können.

Nicht nur die klassische Mängelbeseitigung in Form eines Schadensersatzes, sondern auch Verzögerungen beim Bauvorhaben, Stillstandskosten von Handwerkern, enttäuschte Renditeerwartungen bei Verzug, überschrittene Baukosten und dergleichen werden gegenüber Architektinnen und Architekten geltend gemacht. Die Geltendmachung von Ansprüchen bedeutet jedoch nicht automatisch, dass diese Ansprüche auch bestehen.

Verschärft wird die Problematik dadurch, dass seitens der Haftpflichtversicherer manche Schadenspositionen abgelehnt werden. Hier ist insbesondere die Thematik der Baukostenüberschreitung bei sogenannten Baukostenobergrenzen zu nennen, die leider in der Praxis immer noch von Architektinnen und Architekten ohne Hinterfragen akzeptiert werden.

Zudem ist ein Architekturbüro auch Forderungen ausgesetzt, die nicht aus seiner Berufstätigkeit resultieren, aber mit der Aufrechterhaltung des Büros in Verbindung stehen (z.B. Miete für die Anmietung von Büroräumlichkeiten, Mitarbeitergehälter, Kosten für Softwarelizenzen oder Fahrzeuge sowie Honoraransprüche von Subplanern). Auch diese Positionen sind nicht zu vernachlässigen, insbesondere wenn die Auftragssituation einbricht.

Diese vielschichtigen Haftungsfragen rechtfertigen es, die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für ein Architekturbüro (auch in Abgrenzung zu weiteren Rechtsformen) genauer zu beleuchten.

In der Praxis findet sich die Rechtsform der GmbH für Architektengesellschaften bisher eher selten. Oftmals werden GmbHs von größeren Büros gezielt im Rahmen eines Firmenverbundes eingesetzt, um besonders großvolumige oder auch haftungsträchtige (z.B. Messebau) Planungsaufgaben umzusetzen. Zum Teil wird von verschiedenen Architekturbüros in Ergänzung eine GmbH für generalplanerische Leistungen gegründet (sog. Generalplaner-GmbH).

Die Gründung einer GmbH für ein klassisches Architektenbüro, das sich vielschichtig am Markt betätigt und z.B. auch private Bauherren bedient, stellt eher die Ausnahme dar. Immer noch gibt es teilweise Vorbehalte, dass eine GmbH nicht zum Status des Freiberuflers passe.

1.1 Vor- und Nachteile einer GmbH

Die GmbH ist eine juristische Person und damit selbständiger Träger von Rechten und Pflichten. Architektenverträge kommen daher mit der GmbH zustande und nicht mit den Gesellschaftern oder Geschäftsführern. Gleiches gilt für sonstige Verträge, die mit der GmbH abgeschlossen werden (Arbeitsverträge, Mietverträge usw.). Die GmbH ist im GmbH-Gesetz normiert und verlangt diverse formale Schritte zu deren Gründung.

Für die Gründung ist:

- ein Gesellschaftsvertrag notariell zu beurkunden,
- die Gesellschaft im Handelsregister einzutragen und
- ein Mindeststammkapital in Höhe von € 25.000,00 zu leisten
(Hinweis: Das Stammkapital kann aus Bar- oder Sacheinlagen bestehen).

Die formellen Gründungsvoraussetzungen sind deutlich höher als z.B. bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder einer Partnerschaftsgesellschaft (PartG) oder Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH). Entsprechend ist auch der kostenmäßige Aufwand für eine Gründung erhöht.



Die GmbH bietet aber als eigener Rechtsträger und juristische Person den großen Vorteil, dass sie für Verbindlichkeiten ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet. Dies ist unabhängig von der Art der Verbindlichkeit, insbesondere, ob es sich um eine Haftung aus einem Berufsfehler handelt oder z.B. um eine Forderung aus dem regulären Betrieb des Architekturbüros (Raummiete, Fahrzeugkosten oder Gehälter von Mitarbeitern, Honorare von Subplanern).

Eine Durchgriffshaftung auf das persönliche Privatvermögen der Gesellschafter oder der Geschäftsführer ist nur in Ausnahmefällen möglich. In der Praxis ist die sogenannte Vermischung der Vermögensphären der gewichtigste Ausnahmefall, d.h. der Fall, in dem die GmbH nicht zwischen privatem Vermögen der Geschäftsführer oder Gesellschafter und Vermögen der GmbH unterscheidet und eine getrennte Buchführung nicht vorliegt. In diesem Fall soll der Haftungsmantel der GmbH den handelnden Personen gerade nicht zugutekommen, da es sich offensichtlich um eine missbräuchliche Handhabung handelt.

Eine Geschäftsführerhaftung kommt z.B. in Fällen einer vorwerfbaren Pflichtverletzung bzw. Verletzung gesetzlicher oder von der Rechtsprechung entwickelter Sorgfaltspflichten in Betracht (z.B. im Falle einer Insolvenzverschleppung sowie bei Nicht-Abführung von Sozialversicherungsabgaben).

Unabhängig von der Gesellschaftsform besteht für den Architekten stets die Gefahr einer persönlichen „deliktischen Haftung“. Auch eine GmbH ändert in diesem Fall nichts an dieser persönlichen Haftung. Insbesondere im Bereich der Bauleitung und der Objektüberwachung kann die deliktische Haftung durch ein aktives Handeln oder durch ein Unterlassen entstehen, z.B. durch Verletzung von Verkehrssicherungspflichten (z.B. mit der Folge einer fahrlässigen Körperverletzung oder Sachbeschädigung). Soweit möglich, sollten sich Architekten dagegen ausreichend versichern.

Eine GmbH kann aus mehreren Gesellschaftern bestehen, auch juristische Personen können nach dem GmbH-Gesetz Gesellschafter werden. Im Gegensatz zu Personengesellschaften (z.B. GbR, PartGmbH) ist eine sogenannte Ein-Personen-GmbH zulässig, so dass auch nur eine einzelne Architektin/ein Architekt als geschäftsführender Gesellschafter eine derartige GmbH gründen kann, um den Haftungsdurchgriff auf das Privatvermögen zu erschweren. Ein Büro, das nur einen Berufsträger hat, kann also nur über die Gründung einer sogenannten Kapitalgesellschaft (GmbH oder Aktiengesellschaft) die Haftung limitieren. Eine Partnerschaftsgesellschaft (PartG/PartGmbH) ist für einen einzelnen Berufsträger ausgeschlossen.

Die Geschäftsführung und damit die Vertretung der GmbH nach außen erfolgt über einen oder mehrere Geschäftsführer, während die „Willensbildung“ in der Gesellschafterversammlung erfolgt. Die Gesellschafterversammlung ist gegenüber einem Geschäftsführer grundsätzlich weisungsbefugt.

Ein Nachteil der GmbH gegenüber einer Personengesellschaft (GbR oder Partnerschaftsgesellschaft) ist die steuerrechtliche Seite. Eine GmbH ist bilanzierungspflichtig, so dass eine einfache Einnahmen-Überschussrechnung ausscheidet. Gewinne sind nach Rechnungsstellung und nicht nach Einnahme zu versteuern. Im Übrigen unterliegt die GmbH als Kapitalgesellschaft der Körperschaftssteuer und deren Gewinne darüber hinaus der Gewerbeertragssteuer.

Zu beachten ist allerdings, dass ein an den oder die Geschäftsführer ausgeschüttetes Gehalt den Gewinn und damit die (Gewerbe-)Steuerbelastung mindert.

In der steuerlichen Betrachtung schneidet die GmbH in der Regel schlechter ab als eine Personengesellschaft, da bereits durch den jährlichen Aufwand und die Notwendigkeit einer Bilanzierung zusätzliche Kosten anfallen.

Auch darf nicht übersehen werden, dass die Abschlüsse einer GmbH unter www.bundesanzeiger.de im Rahmen der Publizitätspflicht öffentlich zugänglich sind, d.h. dass ein Architekturbüro, das sich in der Rechtsform einer GmbH organisiert, damit rechnen muss, dass die Bilanzen von potentiellen Auftraggebern aber auch Mitbewerbern eingesehen werden können.



In der Summe verbindet die GmbH als Rechtsform für Architektinnen und Architekten einerseits das sicherste Haftungsregime mit einer Beschränkung der Haftung sowohl für Berufspflichtverletzungen als auch für normale Verbindlichkeiten auf das Vermögen der GmbH (Ausnahme z.B. Durchgriffshaftung, insbesondere bei willkürlicher Vermögensvermischung). Andererseits wird dieser Vorteil durch eine aufwändige Gründung, andere Besteuerungsgrundlagen, die Notwendigkeit einer jährlichen Bilanzierung und der Publizität der GmbH durch die Eintragungen im Handelsregister zum Stammkapital, Namen der Gesellschafter sowie der Veröffentlichung der Bilanzzahlen im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) erkauft.

Nicht zuletzt ist zu erwähnen, dass die GmbH als juristische Person Pflichtmitglied der Industrie- und Handelskammer wird und damit auch von dieser Seite zusätzliche Beiträge zu leisten sind, die unabhängig von den Beiträgen der eingetragenen Architekten zur Architektenkammer entstehen.

1.2 Abgrenzung zu weiteren Rechtsformen

Eine weitere mögliche Kapitalgesellschaft für ein Architekturbüro ist die **Aktiengesellschaft (AG)**.

Die Aktiengesellschaft hat haftungsrechtlich identische Vorteile zur GmbH, allerdings formal weit aufwändigere Anforderungen. Der Betreuungsaufwand in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht ist gegenüber einer GmbH nochmals erhöht. Die Aktiengesellschaft findet sich daher in der Praxis seltener als eine GmbH und wird in der Regel von den Gründern/Gesellschaftern als Instrument eingesetzt, um durch den Erwerb von Aktienanteilen Mitarbeiter langfristig zu binden und ein nachhaltiges Wachstum sicherzustellen.

Eine ernsthaft zu erwägende Alternative zur GmbH ist im Architektengesetz Baden-Württemberg unter § 2a geregelt, die **Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB)**.

Zur PartGmbB existiert ein eigenes Merkblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg (Merkblatt Nr. 07-2).

Im Gegensatz zur GmbH handelt es sich bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung um eine Personengesellschaft, so dass sich die Besteuerungsgrundlagen gegenüber einer GbR oder einem Einzelbüro nicht grundsätzlich ändern (Einnahme-Überschuss-Rechnung). Auch ist ein Mindeststammkapital nicht erforderlich.

Die Haftung der PartGmbB ist für Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung (wie z.B. bei Planungs- und Objektüberwachungsfehlern) auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung eines Gesellschafters hierfür greift nicht. Die hieraus resultierenden Konsequenzen sollen durch eine gesetzlich vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung, die nachgewiesen werden muss, kompensiert werden.

Schäden aus einer fehlerhaften Berufsausübung sind somit vergleichbar dem Haftungsregime einer Architekten-GmbH: Also mit einem Haftungslimit auf das Gesellschaftsvermögen und einem nachzuweisenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz. Die Mindestdeckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung fallen dementsprechend höher aus als bei einer GbR oder einem Einzelbüro. Für Ansprüche, die aus dem Betrieb des Architekturbüros resultieren (Raummiete, Gehälter von Mitarbeitern oder Kfz-Kosten) oder Honorare für Subplaner greift dieser Haftungsschnitt aber nicht. In diesem Verhältnis bleibt es bei der regulären persönlichen Haftung der Gesellschafter.

Exkurs:

In Betracht kommt auch die Gründung einer **haftungsbeschränkten Unternehmergeellschaft (UG haftungsbeschränkt)** als im GmbHG geregelter Unterfall einer GmbH, welche unter vereinfachten Voraussetzungen zunächst mit einem Stammkapital von 1 Euro gegründet werden kann. Diese zum Teil in Existenzgründerkreisen gewählte Rechtsform hat jedoch im Bereich der Planerbüros auch wegen der geringen Marktakzeptanz keine größere Verbreitung gefunden.



1.3 Unterscheidung zwischen einer allgemeinen Planer-GmbH und einer Architekten-GmbH

Zu unterscheiden ist zwischen der allgemeinen Planer-GmbH oder Planungs-GmbH und einer Architekten-GmbH. Architektinnen und Architekten können sowohl eine Planer-GmbH als auch eine Architekten-GmbH gründen. Der Unterschied besteht in der Firmierung, also dem Namen der GmbH, so wie er in das Handelsregister eingetragen wird. Wird hier zusätzlich die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Architekt“ oder eine vergleichbare Bezeichnung wie „Architektur“ (oder eine entsprechende Wortverbindung) in der Firma geführt, muss die Gesellschaft ergänzend in das bei der Architektenkammer geführte Verzeichnis der Architektenkapitalgesellschaften nach § 2b ArchG eingetragen werden. Hierfür müssen die in § 2b ArchG genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Nachfolgend werden die gesetzlichen Vorgaben aufgeführt, die eingehalten werden müssen, um eine Architekten- oder Architektur-GmbH gründen zu können.

2. Begründung einer GmbH mit berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für Architektinnen und Architekten (Architekten-GmbH)

Nach § 2b Architektengesetz Baden-Württemberg muss die GmbH in das Verzeichnis der Kapitalgesellschaften bei der Architektenkammer eingetragen werden, wenn in der Firmierung die Bezeichnung „Architekt“, „Architektur“ oder ähnliche Wortverbindungen geführt werden sollen.

Die Gesellschaft wird gemäß § 2b ArchG in dieses Verzeichnis eingetragen, wenn:

- sie nur Berufsaufgaben nach § 1 ArchG zum Gegenstand des Unternehmens hat,
- sie im Land Baden-Württemberg ihren Sitz oder eine Niederlassung hat,
- die an ihr Beteiligten natürliche Personen sind, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen,
- die Mehrheit des Kapitals und die Stimmenmehrheit unter den Gesellschaftern bei den in die Architektenliste eingetragenen Mitglieder liegt,
- die Geschäftsführer oder Vorstände in die Architektenliste eingetragen sind, und
- der Gesellschaftsvertrag eine Vereinbarung enthält, wonach eine treuhänderische Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten und von Geschäftsführerbefugnis unzulässig ist und die für die in der Architektenliste eingetragenen Beteiligten geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

=> siehe im Übrigen § 2b ArchG!

Erfolgt die Eintragung in das Verzeichnis bei der Architektenkammer nicht, dürfen in der Firmierung der Gesellschaft die Begriffe „Architekt“, „Architektur“ oder ähnliche Wortverbindungen nicht geführt werden. „Planer“ oder „Planung“ sind demgegenüber denkbar.

Betreffend der Versicherung einer Architekten-GmbH ergeben sich keine besonderen Zusatzregelungen, mit der Ausnahme, dass eine Berufshaftpflichtversicherung eine fünfjährige Nachhaftung vorsehen muss. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall € 1,5 Mio. für Personenschäden und € 300.000,00 für Sach- und Vermögensschäden, bei mindestens dreifacher Maximierung pro Jahr.

Es bestehen somit einige Sonderregeln über die Errichtung und die Unterhaltung einer Architekten-GmbH, die aber in ihrer Auswirkung keine zusätzlichen Beschwernde gegenüber dem Betrieb einer „normalen“ GmbH bedeuten.

Nachvollziehbar ist, dass die Eintragung einer Architekten-GmbH in das Verzeichnis bei der Architektenkammer nur dann möglich ist, wenn u. a. auch die Gesellschafter in ihrer Mehrheit in die Architektenliste eingetragen sind.



3. Zusammenfassung

Eine GmbH stellt für den Betrieb eines Architekturbüros die umfassendste Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung dar. Da die Haftung in der Regel auf das Vermögen der GmbH beschränkt ist und nicht auf die Gesellschafter oder Geschäftsführer durchgreift, stellt der GmbH-Mantel eine solide Möglichkeit dar, die Haftung zu limitieren.

Dies betrifft im Gegensatz zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nicht nur Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Berufspflichten, sondern allgemein sämtliche Forderungen, die der GmbH gegenüberstehen.

Dieser Vorteil ist mit einer aufwändigeren Gründung, formalisierten Abläufen und der Pflicht zur Bilanzierung sowie einer veränderten steuerlichen Bewertung der GmbH verbunden.

Ein „unschlagbarer“ Vorteil der GmbH liegt bei einem Ein-Personen-Büro vor. Ein solches Büro vermag keine Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung zu gründen, da hierfür stets zwei Gesellschafter notwendig sind. Demgegenüber ist die Gründung einer GmbH auch als sogenannte Ein-Personen-GmbH möglich.

Bei der Architekten-GmbH nach § 2b ArchG ist wiederum zu beachten, dass die GmbH ausschließlich Aufgaben nach § 1 des Architektengesetzes ausüben darf und weitergehende gewerblichen Tätigkeiten nicht möglich sind. Es dürfen ausschließliche „klassische“ Architektenleistungen erbracht werden.

Eine Alternative zu einer GmbH dürfte die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung sein, die vielen Architekten auch deswegen näher ist, da sie an die grundsätzlichen Prinzipien einer freiberuflichen Tätigkeit angeglichen ist (insbesondere was Besteuerung, Abrechnung und Formalien betrifft).

Letztlich entscheiden das persönliche Sicherungsinteresse und die übernommenen Projekte die Wahl der Rechtsform.

Allerdings vermag die GmbH kein Allheilmittel zu sein. Eine Durchgriffshaftung auf Geschäftsführer und Gesellschafter ist in Ausnahmefällen möglich, insbesondere bei einer Vermischung der Vermögensphären zwischen dem privaten Vermögen der Gesellschafter und der GmbH oder aber auch bei einer erheblichen Unterkapitalisierung der GmbH im Verhältnis zu den übernommenen Projekten. Auch bestehen hohe Pflichten des Geschäftsführers wenn eine Insolvenz droht.

Die mit der GmbH zusätzlich realisierte Sicherheit ist mit höheren Kosten bei der Gründung als auch beim Betrieb verbunden.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg empfiehlt Ihnen in jedem Fall vor einer endgültigen Entscheidung zur Rechtswahl einen Rechtsanwalt und auch einen Steuerberater zu konsultieren, um Ihren Fall zu prüfen.

4. Abläufe bei der Gründung einer GmbH

Soweit Sie sich für die Gründung einer GmbH entschieden haben, schließen sich im groben die nachfolgenden Schritte an (für die Gründung einer Architekten-/Architektur-GmbH nach § 2b ArchG, die ergänzend bei der Architektenkammer einzutragen ist):

1. Erstellung eines Gesellschaftsvertrages mit einem Anwaltsbüro/Notariat.
2. Zusendung des Gesellschaftsvertragsentwurfs an den Eintragungsausschuss der Architektenkammer Baden-Württemberg mit der Bitte um berufsrechtliche Überprüfung, insbesondere zu den Vorgaben des § 2b Architektengesetz. Der Eintragungsausschuss darf und wird keine Rechtsberatung übernehmen und wird daher den Gesellschaftsvertrag nicht darüber hinaus rechtlich prüfen und bewerten.
3. Im Anschluss notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags und Anmeldung der GmbH beim zuständigen Handelsregister durch das beauftragte Notariat.
4. Übersendung einer notariell beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrages an den Eintragungsausschuss der Architektenkammer Baden-Württemberg. Gleichzeitige Vorlage einer Bestätigung der Versicherungsgesellschaft, die nicht älter als drei Monate ist, über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit den genannten Mindestversicherungssummen (oder darüber hinaus, denn die Versicherung muss „ausreichend“ sein (§ 4 Abs. 1 ArchG)) und sonstigen Anforderungen. Es werden Versicherungsbestätigungen sowohl für die GmbH als auch jeweils eigenständige für die Gesellschafter und die Geschäftsführer für ihre Architektentätigkeit außerhalb der Gesellschaft benötigt.
5. Nach Eintragung der GmbH in das Handelsregister Übersendung des Handelsregisterauszuges durch die Architekten an den Eintragungsausschuss der Architektenkammer.
6. Bestätigung des Eintragungsausschusses an die Architekten, dass die Gesellschaft in das Verzeichnis nach § 2b ArchG eingetragen wurde.



Architekten sollten sich von ihrem betreuenden Rechtsanwalt/Notariat über die sogenannte Handelndenhaftung und die Haftung einer Vor-GmbH beraten lassen.

Die Haftungsbeschränkungen einer GmbH greifen erst mit der Eintragung im Handelsregister, so dass sämtliche Vorgänge und Rechtsgeschäfte vor der Eintragung (z.B. bei einer GmbH in Gründung („i.G.“)) unter Umständen zu einer persönlichen Haftung der Handelnden führen können.

5. Orientierungshilfe GmbH-Gesellschaftsvertrag

Einen Muster-GmbH-Gesellschaftsvertrag kann es nicht geben, da er individuell auf die jeweiligen Parteien, deren Wünsche und Anforderungen abgestimmt werden muss. Was oftmals beim Durchlesen zunächst übertrieben und unnötig erscheint, kann gerade in späteren Konfliktfällen entscheidend sein.

Die nachfolgende Orientierungshilfe kann daher nicht einfach verwendet und ausgefüllt werden! Sie stellt kein Muster dar. Für die Inhalte wird keine Gewähr und Haftung übernommen.

Die Orientierungshilfe stellt allein eine Gesprächsgrundlage dar, was in einem Gesellschaftsvertrag geregelt werden sollte bzw. könnte. Beispielsweise wurden Regelungen beim Erbfall nicht aufgenommen oder die Regelungen zur Abfindung sehr gekürzt. Ein ausformulierter Gesellschaftsvertrag muss von einem qualifizierten Rechtsanwalt individuell angefertigt werden..

Für die nachfolgende Orientierungshilfe wurde teilweise auf Formulierungen verschiedener Muster-Verträge zurückgegriffen, die u.a. von anderen Kammern entworfen wurden. Die Regelungen sowie die gewählten Formulierungen sind nicht abschließend. Sie müssen auf den jeweiligen Einzelfall angepasst, ergänzt oder verändert werden. Sie sollen allein einen Überblick bieten, was in einem Gesellschaftsvertrag geregelt werden könnte.



§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: _____.

(2) Der Gesellschaft hat ihren Sitz in: _____.

HINWEIS: Bei einer Architekten- oder Architektur-GmbH ist es notwendig, dass sie im Land Baden-Württemberg ihren Sitz oder eine Niederlassung hat (§ 2b Abs. 2 Nr. 1 ArchG).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist _____.

HINWEIS: Bei einer Architekten- oder Architektur-GmbH darf die Gesellschaft nur Berufsaufgaben nach § 1 ArchG zum Gegenstand haben (§ 2b Abs. 1 ArchG).

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

HINWEIS: Bei einer Architekten- oder Architektur-GmbH ist es notwendig, dass die an der Gesellschaft Beteiligten natürliche Personen sind, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen (§ 2b Abs. 2 Nr. 2 ArchG).

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Gründung der Gesellschaft folgenden 31. Dezember endet.

§ 5 Sonderregelungen für eine Architekten- oder Architektur-GmbH nach § 2b ArchG

- (1) Die treuhänderische Übertragung und/oder Ausübung von Gesellschafterrechten und von Geschäftsführungsbefugnissen ist unzulässig.
- (2) Die Gesellschaft hat die für die in der Architektenliste eingetragenen Beteiligten geltenden Berufspflichten zu beachten.
- (3) Die Mehrheit des Kapitals und die Stimmenmehrheit unter den Gesellschaftern muss stets bei den in der Architektenliste eingetragenen Mitgliedern liegen.

HINWEIS: Wird eine Freie Architekten-GmbH gegründet, muss die Mehrheit bei Freien Architekten liegen.

- (4) Geschäftsführer der GmbH kann nur werden und sein, wer in die Architektenliste eingetragen ist.
- (5) Soweit Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Zusammensetzung der Gesellschafter oder in der Geschäftsführung dem Registergericht anzuseigen sind, sind sie auch unverzüglich durch Vorlage beglaubigter Abschriften der Architektenkammer anzuseigen.
- (6) Die Gesellschaft hat stets über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung i.S.d. § 2b Abs. 3 ArchG zu verfügen. Die Versicherung muss auch die Architektentätigkeit der Gesellschafter und Geschäftsführer außerhalb der Gesellschaft abdecken.



HINWEIS: Es wird empfohlen, die Inhalte des § 2b Abs. 2 ArchG in den Gesellschaftsvertrag zu übernehmen. Der Inhalt des § 2b Abs. 2 Nr. 5 muss in den Gesellschaftsvertrag übernommen werden. Dies ist hier die Regelung des § 5 Abs. 1 und Abs. 2.

§ 6 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt _____ Euro.

Die Stammeinlagen werden wie folgt übernommen:

- a) von _____ Euro
- b) von _____ Euro
- c) von _____ Euro

HINWEIS: Bei einer Architekten- oder Architektur-GmbH muss bei den Gesellschaftern die Mehrheit des Kapitals und die Stimmenmehrheit bei den in die Architektenliste eingetragenen Mitgliedern liegen (§ 2b Abs. 2 Nr. 3 ArchG).

- (2) Die Stammeinlagen sind je zur Hälfte sofort in Geld einzubezahlen. Die restlichen Einzahlungen sind in Geld auf Anforderung der Geschäftsführung zu leisten.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.

HINWEIS: Bei einer Architekten- oder Architektur-GmbH müssen alle Geschäftsführer in der Architektenliste der AKBW eingetragen sein (§ 2b Abs. 2 Nr. 4 ArchG).

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(5) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(6) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(7) Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.

(8) Die Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Sie dürfen keine Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft gehören. Sie dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Geschäften oder an Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von _____ der abgegebenen Stimmen beschließen, inwieweit und unter welchen Bedingungen ein Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot befreit wird.



§ 8 Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Der oder die Geschäftsführer bedürfen zu den nachfolgend aufgeführten Rechtsgeschäften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Veräußerung des Geschäftsbetriebes,
- b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken,
- c) Einrichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen,
- d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen,
- e) Erteilung oder Entzug von Prokura,
- f) Abschluss von Anstellungsverträgen mit einem Jahresgehalt von mehr als 20.000,00 Euro,
- g) Aufnahme von Krediten und Gewährung von Darlehen,
- h) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten,
- i) Verträge, die die Gesellschaft im Einzelfall mit mehr als 50.000,00 Euro belasten.

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschaftsversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.

(2) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist spätestens bis zum 30. April des Folgejahres durchzuführen.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen _____ Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen _____ Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Mit der Ladung sind die Tagesordnung und die zu stellenden Anträge bekannt zu geben.

(4) Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt.

(5) Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.

(6) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens _____ Prozent des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht vertreten, so ist innerhalb von _____ Wochen gemäß Absatz 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.

(8) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.



§ 10 Wettbewerbsverbot und Urheberrecht und Urheberrecht

(1) Kein Gesellschafter darf mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf einem ihrer Tätigkeitsgebiete in Wettbewerb treten, und zwar unabhängig von einer etwaigen Geschäftsführerstellung und ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Beteiligung am Stammkapital.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann jedoch allen Gesellschaftern und Geschäftsführern durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluss, der Art und Umfang im Einzelnen regelt, Konkurrenzgeschäfte gestatten.

(3) Ein etwaiges Urheberrecht verbleibt bei _____.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorsehen.

(3) Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.

(4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von _____ Monaten nach Empfang des Beschlussprotokolls zulässig. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung sechs Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschaftsbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

(5) Je _____ Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmennaltung und Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Gesellschafter sind jeweils auch in eigener Angelegenheit stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Einleitung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist.

(7) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile und Ankaufsrecht

(1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere auch seine Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchsrecht, bedarf der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.

(2) Anteilsabtretungen werden der Gesellschaft gegenüber erst mit Eintragung in der ins Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste wirksam. Sonstige Verfügungen werden der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr durch urkundlichen Nachweis angezeigt sind.

(3) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil abtreten, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts gelten sodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts zwei Monate beträgt. Macht keiner der Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch oder verzichten alle Gesellschafter auf ihr Ankaufsrecht, so ist der Geschäftsanteil weiterhin der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten zum Kauf anzubieten; für dieses Ankaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Ankaufsrecht der Gesellschafter entsprechend. Erst wenn auch dieses Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, kann der Geschäftsanteil anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 finden keine Anwendung auf Verfügungen zugunsten von Mitgesellschaftern.

(5) Das Zustimmungserfordernis nach § 46 Nr. 4 GmbHG bleibt unberührt.

HINWEIS: Bei einer Architekten- oder Architektur-GmbH muss der Gesellschaftsvertrag eine Vereinbarung enthalten, wonach eine treuhänderische Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten und von Geschäftsführerbefugnissen unzulässig ist und die für die in der Architektenliste eingetragenen Beteiligten geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden (§ 2b Abs. 2 Nr. 5 ArchG). => siehe § 5 Abs. 1 und Abs. 2!



§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Die Einziehung des Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn

a) von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;

b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb von _____ Wochen wieder aufgehoben wird;

c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

d) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

(3) Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet.

(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.

(5) Für die Bemessung der Abfindung gilt § 16 (Abfindung und Vergütung).

(6) Die Einziehung oder Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.



§ 14 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von _____ Monaten zum Kalenderjahres- oder Halbjahresende durch einen eingeschriebenen Brief an alle übrigen Gesellschafter kündigen.

(2) Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen der § 12 (Verfügung über Geschäftsanteile und Ankaufsrecht) und § 16 (Abfindung und Vergütung).

(3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der kündige Gesellschafter mit dem Halbjahresende, auf das die Kündigung ausgesprochen wurde, aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschafter können beschließen, dass der kündige Gesellschafter zu einem anderen, zwischen der Beschlussfassung und dem Kündigungstermin liegenden Monatsende aus der Gesellschaft ausscheidet. Bei dieser Beschlussfassung hat der kündige Gesellschafter kein Stimmrecht.

(4) Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von _____ Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen worden, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

§ 15 Tod eines Gesellschafters

(1) Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter entweder eingezogen oder übertragen werden. Bei dieser Beschlussfassung haben die Erben oder die anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht.

(2) Der Beschluss ist innerhalb von _____ Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen. § 16 (Abfindung und Vergütung) gilt entsprechend.

§ 16 Abfindung und Vergütung

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er als Abfindung den Buchwert seiner Beteiligung.

(2) Für die Ermittlung des Abfindungsguthabens maßgeblich ist _____.

HINWEIS: Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Bewertungsverfahren sollten mit Hilfe eines Rechtsanwalts genau geprüft werden.

(3) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist _____ Monate nach der Feststellung der Abfindung fällig. Die zweite und dritte Rate sind jeweils am _____ fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahrs zu berechnen und zahlungsfällig. Gerät die Gesellschaft mit der

Zahlung einer Rate mehr als _____ Tage in Verzug, wird das gesamte noch offene Abfindungsguthaben zur Auszahlung fällig.

(4) Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

§ 17 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der aufgestellte Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Über die Ergebnisverwendung beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung. Für die Gewinnverwendung kann von den Gesellschaftern ein vom Beteiligungsverhältnis abweichen-der Maßstab festgelegt werden.



§ 18 Auflösung und Liquidation

(1) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Kommt die erforderliche Mehrheit zur Beschlussfassung über die Auflösung nicht zustande, so sind die Gesellschafter, die gegen eine Auflösung gestimmt haben, berechtigt, die Abtretung der restlichen Geschäftsanteile gemäß dieses Vertrages zu verlangen.

(3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

(4) Die auf Geschäftsführer anzuwendenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Kosten für Notar, Registergericht, Veröffentlichung) in Höhe von bis _____ Euro.

§ 21 Haftung und Versicherung

HINWEIS: Bei einer Architekten- oder Architektur-GmbH ist es notwendig, dass die Gesellschaft zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftung eine Berufshaftpflichtversicherung abschließt und für die Dauer ihrer Eintragung in das Verzeichnis aufrechtzuerhalten hat. Näheres regelt § 2b Abs. 3 ArchG. => siehe § 5 Abs. 6!

§ 22 Schlichtungsvereinbarung

Sofern eine Partei bei Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag vor Beschreiten des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten den Schlichtungsausschuss der Architektenkammer auf Grundlage der Schlichtungsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg anruft, stimmt die andere Partei schon heute der Durchführung des Schlichtungsverfahrens zu.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dies gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern bzw. Angehörigen der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder diesen nahe stehenden Personen im Sinne von § 15 Abgabenordnung.

(2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Betrifft der Mangel notwendige Vertragsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.



Notarieller Beurkundungshinweis

Ort, Datum

Unterschrift

Die Architektenkammer übernimmt keine Haftung und Gewähr für den Inhalt. Die Ausführungen können keine individuelle Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt (ggf. Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht) ersetzen.

1. Auflage

Architektenkammer Baden-Württemberg KdöR
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart

Telefon: 0711 21 96 -0
Telefax: 0751 21 96 -121
E-Mail: recht@akbw.de

Verfasser des Merkblatts:

RA Malte Günther,
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Günther Rechtsanwälte Ulm

Die AKBW bedankt sich bei RA Dr. Peter Hoffmann (Moosmayer, Hoffmann & Partner Stuttgart), Vorsitzender des Eintragungsausschusses der Architektenkammer, für seine Hinweise und Ergänzungen.